

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Thomas H. Hock (FDP) FDP-Gemeinderatsfraktion vom: 27.01.2014 eingegangen: 28.01.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	59. Plenarsitzung Gemeinderat 18.03.2014 2014/0381 29 öffentlich Dez. 2
Parkberechtigung für Pflegedienste		

1. Erhalten Pflegedienste Parkberechtigungen zum Parken im Bereich ihrer Patienten?

Die Erteilung von Parkausnahmegenehmigungen hat sich an den Vorgaben der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu orientieren. Hierauf wurde die Verwaltung mehrfach von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, hingewiesen. Nach den einschlägigen Vorschriften können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellerinnen und Antragsteller Ausnahmen von den Parkbeschränkungen gemacht werden. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass eine Ausnahmegenehmigung nur bei Vorliegen eines dringenden Ausnahmefalles zulässig ist, wobei an den Nachweis der Dringlichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind. Terminliche Gründe rechtfertigen nach geltender Rechtslage keine Ausnahmegenehmigung.

Derzeit erhalten Pflegedienste noch Parkausnahmegenehmigungen, wobei auch dies zu hinterfragen sein wird. Andere Freiberufler, wie z. B. Logopäden, Podologen oder Krankengymnasten mit eigenen Praxen erhalten dagegen grundsätzlich keine Parkausnahmegenehmigungen mehr.

2. Falls ja: Welche Dienste sind berechtigt, welche Gebühr ist zu entrichten?

Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung unter den oben genannten Kriterien. Bei Erteilung einer Parkausnahmegenehmigung wird eine Jahresgebühr von 100,00 Euro erhoben. Für gemeinnützige Einrichtungen, welche keine kassenmäßige Abrechnung durchführen können, beläuft sich der Betrag auf 15,00 Euro.

3. Falls nein: Warum ist das so?

Siehe Frage 1.

Ergebnis ist immer die Einzelfallprüfung. Bei einer Ablehnung steht der Antrag stellenden Person der Rechtsweg (Widerspruch) offen.